

Myriam Wiljens

Prof. Dr. Myriam Wiljens ist Professorin für Kirchenrecht an der Universität Erfurt und seit 1993 Mitglied der kirchenrechtlichen Kommission der niederländischen Ordensobernkongferenz (KNR). Zudem ist sie vatikanische Delegierte im Rat von Glaube und Verfassung des Ökumenischen Rats der Kirchen.



Myriam Wiljens

Wenn die eigenen Kräfte für eine Ordensleitung nicht mehr ausreichen

Eine kirchenrechtliche Betrachtung der Situation in den Niederlanden

Das Thema der hiesigen Tagung lautet „Wohin geht die Reise? Aspekte der Zukunftsgestaltung“.¹ Die Solidaris Revisions GmbH hat mich gebeten zu berichten, wie die Kommission „Kirchenrechtliche Angelegenheiten“ (KAR) der Konferenz der niederländischen Ordensoberen (KNR)² sowie die niederländischen Ordensinstitute auf die Herausforderung reagieren, wenn die Institute demnächst nicht mehr in der Lage sind Mitglieder zu finden, die eine Leitungsfunktion im Institut übernehmen können, weil sie sämtlich zu alt geworden sind. Was also tun, wenn die eigenen Kräfte fehlen?

Von zwei Gründen wird aus den Niederlanden berichtet: Erstens, der Alterungsprozess ist dort im weltweiten Vergleich wahrscheinlich am weitesten

fortgeschritten. Das Durchschnittsalter der Mitglieder der tätigen Fraueninstitute liegt derzeit bei etwa 85 Jahre. Etwa die Hälfte der Ordensfrauen in einem tätigen Institut ist vermutlich über 80 Jahre alt. Auf Grund einer Tagung für Ordensleitungen 2005 in Steyl, wo die Situation der Niederlande und Deutschland verglichen wurde sowie auf Grund meiner Beratungen von Ordensinstituten, die sowohl eine niederländische wie auch eine deutsche Provinz haben, ist festzuhalten, dass das *Durchschnittsalter* in den Niederlanden bei den tätigen Schwestern etwa 10 Jahre höher liegt als in Deutschland. Obwohl das Durchschnittsalter bei den klerikalen Instituten etwas niedriger ist, muss bedacht werden, dass deren Mitglieder auch eine kürzere Lebenserwar-

tung haben und die Herausforderungen sich dort deswegen ebenfalls stellen.

Zweitens, die in den Niederlanden gesuchten Lösungsansätze erfolgen in enger Kooperation mit dem H. Stuhl. Das Kirchenrecht kennt keine Regelungen für die Phase, in der ein Ordensinstitut aus Altersgründen keine Leitung mehr bilden kann, das Institut dennoch geleitet werden muss. Es gibt also in gewisser Weise rechtlich gesehen eine Gesetzeslücke (*lacuna iuris*). Eine Mitarbeiterin der römischen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens erzählte vor wenigen Wochen in meinem Beisein ihrer Nachfolgerin – beide Frauen sind Kirchenrechtlerinnen – sie solle mit den Mitarbeitern und Beratern der KNR in engem Kontakt bleiben, da sich in den Niederlanden die Herausforderungen auf Grund des Alterungsprozesses im Ordensleben am frühesten und massivsten stellen würden, die Niederländer aber konstruktiv, kreativ und vor allem verantwortungsvoll mit den Herausforderungen umgehen würden und man da vieles lernen könne. So berichte ich hier gerne.

Vielleicht sagen Sie sich jetzt, dass das alles ja sehr nett ist, aber hier in Deutschland alles zum Besten steht. So wurde mir erst unlängst von einer ehemaligen deutschen Generaloberin noch einmal versichert, der Alterungsprozess sei in Deutschland kein Problem, weil eine kleine Gruppe von Schwestern ja bei einem größeren Institut einziehen könne und das größere Institut sich dann um alles kümmern würde. Diese Aussage konnte man bis vor zehn Jahren in den Niederlanden auch hören. Die kleineren Gemeinschaften mieteten sozusagen einen Flügel in einem Kloster einer größeren Gemeinschaft und

die größere Gemeinschaft kümmerte sich dann um Finanzen, Versorgung usw. Inzwischen aber ist diese Lösung in den Niederlanden nur noch wenig praktikabel, da es auch für die größeren Institute zunehmend problematisch wird, aus ihrer eigenen Mitte eine Leitung zusammenzustellen. Auch die früher manchmal vorgeschlagene Lösung, man könne mehrere Institute zusammenlegen, wird bereits seit 1997 auch vom Hl. Stuhl als nicht unbedingt sinnvoll angesehen, da die anderen Ordensinstitute oftmals in der gleichen Situation sind oder bald in sie kommen werden. Gemeinsam wird man zwar älter, aber das hilft hier nicht wirklich weiter.

Einige Beispiele der entstandenen Herausforderungen

Damit meine Ausführungen nicht zu theoretisch bleiben, möchte ich einige Beispiele aus den Niederlanden nennen, die die Problematik veranschaulichen.

Das erste Beispiel: Ein Institut von tätigen Schwestern hatte im Jahre 2000 noch 415 Schwestern. Am 01. Januar 2009 waren es noch 242. 36 Schwestern sind über 90 Jahre alt, 97 sind zwischen 80 und 90 Jahre alt, 90 Mitglieder sind zwischen 70 und 80, 18 zwischen 60 und 70 Jahren, das jüngste Mitglied wird in diesem Jahr zwar erst den 60. Geburtstag feiern, wartet aber auf eine neue Niere. Dieses bedeutet, dass die derzeitige Leitung sich um 242 Schwestern kümmern muss, von denen nur 8 Prozent jünger als 70 Jahre alt und immerhin bereits 55 Prozent über 80 Jahre alt sind. Kein Mitglied übt noch einen bezahlten Beruf aus. Das Institut ist päpstlichen Rechts; vor

mehreren Jahren wurde ihre Provinz in Indonesien ein selbständiges Institut. Dadurch wurde die Provinzstruktur überflüssig und man konnte eine Leitungsebene einsparen, was dem Institut eine Atempause verschaffte. Die derzeitige Generaloberin ist 72 Jahre alt. Ihre dritte Amtszeit läuft 2011 aus. Entsprechend den Konstitutionen kann sie nicht wiedergewählt werden, es sei denn, es wird eine Wahlbitte ausgesprochen. Die Generaloberin berichtete, dass es in fünf Jahren voraussichtlich noch 160 Schwestern geben wird, wobei nur noch fünf Schwestern dann jünger als 75 Jahre alt sein werden.

Es ist klar, dass dieses Institut nicht mit vier Bussen – denn so viele würden sie ja bei 160 Schwestern benötigen – bei einem anderen Institut mit der Bitte vorgehen kann, dort einziehen zu dürfen und dass man sich um die Schwestern kümmern möge. Diese Generaloberin wird auf die Frage, ob sie die Verantwortung für Schwestern eines anderen kleineren Instituts zusätzlich übernehmen kann, voraussichtlich nicht mit Begeisterung reagieren. Die Generaloberin berichtet, dass es immer schwieriger wird, Hausoberinnen zu finden. Wie bereitet man sich auf die Zeit vor, in der es intern keine Kräfte mehr gibt, um die Leitung selbst auszuüben und in der es immer schwieriger wird, noch ein Kapitel durchzuführen? Und, so fragen sich die Schwestern, was sollen wir noch auf dem Kapitel beschließen, wenn wir weder Apostolatswerke noch die Kraft haben, selbst aktiv etwas zu tun?

Das zweite Beispiel betrifft ein Institut, in dem Änderungen bereits durchgeführt wurden. Ein 1928 gegründetes diözesanrechtliches Institut hatte

2005 noch 40 Mitglieder: das jüngste Mitglied war 75 Jahre, das älteste 90 Jahre alt. Als im September 2005 das Generalkapitel eröffnet wurde, mussten die Schwestern sich nach langer Beratung und Gebet eingestehen, dass keines der Mitglieder fähig war, weder das Amt der Generalrätin noch das Amt der Generaloberin zu übernehmen. Daraufhin wandten sich die Schwestern an den Diözesanbischof. Was sollten sie in Anbetracht dessen tun, dass ihnen eigene Kräfte für die Leitungsaufgaben fehlten und somit ihre Gemeinschaft niemanden haben würde, die die Leitung ausüben könnte? Bischof und Schwestern sahen weder die Auflösung des Instituts noch die Zusammenlegung mit einem anderen Institut als sinnvolle Antwort an. Die Auflösung hätte die Beendigung der engen Verbundenheit der Schwestern bedeutet und das wollte der Bischof ihnen nicht antun. Die Möglichkeit der Zusammenlegung mit einem anderen Institut war ebenfalls keine wirkliche Option, weil entsprechende andere Institute in kurzer Zeit in die gleiche Situation geraten würden. Mit den Schwestern war er der Meinung, dass dennoch eine und zwar langfristige Lösung gefunden werden sollte, und zwar derart, dass sie bis zum Tode der letzten Schwester Bestand haben sollte. Man entschied sich einen Rat zu gründen, der komplett aus Nicht-Mitgliedern besteht. Auf diesen Rat, seine Arbeit, seine Zusammensetzung usw. komme ich später zurück. Der Bischof informierte Rom und erhielt eine positive Reaktion des Präfekten der Kongregation für die Institute geweihten Lebens³.

Das dritte Beispiel betrifft ein Institut päpstlichen Rechtes, dessen Generalat

in Rom ist. Die niederländische Provinz war bis 2005 eine selbständige Provinz mit zwei Häusern, aber es wurde deutlich, dass die etwa 30 Schwestern weder eine neue Provinzleitung noch eine Hausleitung aus ihrer Mitte würden zusammenstellen können. Mit dem Generalat wurde nach einer möglichen Lösung gesucht mit dem Ergebnis, dass die Provinz aufgehoben wurde, die beiden Niederlassungen kirchenrechtlich zu einer zusammengelegt und diese Niederlassung⁴ direkt dem Generalat untergestellt wurde.⁵ Damit fiel erstmals auch die Verpflichtung für ein Provinzkapitel weg, was eine immense Erleichterung für die Schwestern bedeutete. Nun musste noch eine Hausoberin gefunden werden. Das Generalat fragte sich, ob es sinnvoll sein könnte, eine Schwester aus den Philippinen zu schicken. Wir als Beratungsteam haben davon abgeraten, da unserer Ansicht nach diese Person zu viel Zeit benötigen würde, bevor sie sich derart mit der niederländischen Sprache und Situation insbesondere hinsichtlich Sozialversicherung, Versorgungsanträgen⁶, Vermögensfragen usw. und mit der niederländischen Kultur auskennen würde, um die Leitung verantwortungsvoll und effektiv übernehmen zu können.

Nach Beratung sowohl mit dem Bischof als auch mit dem Hl. Stuhl wurde entschieden, dass eine Frau, ein Nichtmitglied des Institutes, die aber schon Jahre mit den Schwestern gearbeitet hatte, von der Generalleitung in Rom beauftragt werden sollte, die sonst der Hausoberin zufallenden Aufgaben zu übernehmen und das Institut im Rechtsverkehr in den Niederlanden zu vertreten. Sie erhielt ein Ernennungsschreiben mit genau festgelegten Auf-

gaben und ist einer Generalrätin, die allerdings kein Wort niederländisch lesen oder sprechen kann, unterstellt. Das Vermögen wurde aufgeteilt: Die notwendigen Mittel für die Altersversorgung und den Friedhof wurden der Niederlassung zugeteilt, das übrige Vermögen fiel dem Generalat zu.

In Gesprächen mit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens in Rom wurde auch hier festgestellt, dass diese Lösung in Anbetracht der Situation wohl die beste sei. Eine Nachfrage bei den Verantwortlichen Anfang 2009 ergab, dass sowohl die 22 jetzt noch lebenden Schwestern als auch das Generalat sehr zufrieden seien. Betont wurde jedoch, dass der Erfolg dieser Lösung insbesondere der Generalrätin zu verdanken sei, die der niederländischen Lösung viel Vertrauen entgegengebracht habe und es ohne dieses gegenseitige Vertrauen nicht möglich gewesen sei.

Wie wurden die Lösungen entwickelt? Was beinhalten sie? Auf welche Herausforderungen antworten sie? Welche Fragen sind noch offen?

Ein gesteuerter Prozess der Bewusstwerdung

Die Situation in den Niederlanden ist nicht überraschend eingetreten. Auch in Deutschland wird man, wenn man bereit ist die Augen zu öffnen, nicht überrascht werden. Es wird nicht nur die kleinen Institute treffen, sondern auch die größeren und vor allem die tätigen Institute.⁷

Was hat man in den Niederlanden gemacht, um das Bewusstsein für ein Problem zu schaffen, das in der näheren Zukunft auftreten wird? Die KNR hat

etwa im Jahr 2000 einen Fragebogen erstellt, der von den Provinz- oder Generalleitungen intern beantwortet und besprochen werden sollte. Ziel war also, eine Bestandsaufnahme zu machen und sich ernsthaft zu fragen, welchen Herausforderungen man begegnen wird und wie man glaubt, ihnen kurz- oder langfristig begegnen zu können. Betrachtet man den Fragebogen (siehe Anhang), so ergab sich im Grunde die nachfolgende Frage: Wenn Ihre Leitung nach dieser Sitzung bei einem Autounfall ums Leben kommt, können Sie dann eine komplett neue Leitung wählen, die nicht nur für die nächste Amtszeit, sondern auch bis zum Ende einer zweiten Amtszeit ihr Amt in guter Gesundheit und mit Kraft ausüben kann?

Im Klartext bedeutet diese Frage für Institutionen mit einer Amtszeit von sechs Jahren: Gibt es Personen, die für die nächsten zwölf Jahre das Institut leiten können? Notieren Sie ihre Namen. Wie alt werden diese in zwölf Jahren sein? Ist Ihr Vorschlag realistisch? Falls Sie die Frage nicht positiv beantworten können, erwarten Sie vielleicht (unbewusst) Hilfe aus dem Ausland von Ihrer eigenen Institution oder hoffen Sie (heimlich) auf Hilfe durch ein anderes Institut? Wissen diese Personen bereits, dass Sie mit deren Hilfe rechnen? Bedenken Sie auch Folgendes: Haben Sie selbst noch Verantwortung für Niederlassungen/Provinzen im Ausland? Welche Regelungen werden in dieser Hinsicht getroffen werden? Diese Fragen hatten eine sehr schockierende Wirkung, weil ihre Beantwortung wirklich deutlich macht, wie ernst die Situation ist.

Die weiteren Punkte in dem vorgelegten Fragebogen bezogen sich z. B. auf 1) die

Zielsetzung des Instituts und die Fähigkeit die Ziele noch zu verwirklichen; 2) auf die *Spiritualität* und wie sie lebendig gehalten wird und von wem? Wird dazu Unterstützung z. B. aus der eigenen geistigen Familie, wie der franziskanischen oder benediktinischen Familie erwartet? 3) Die *Seelsorge*: Wer übt sie aus? Gibt es Eucharistiefiern? Wer kümmert sich darum, dass noch ein Priester kommt? Wie wird die Seelsorge trotz Priestermangels aufrechterhalten? So haben beispielsweise in den Niederlanden die größeren Institute zur Lösung dieser Frage inzwischen selbst Pastoralreferenten und -referentinnen angestellt, mit der Aufgabe die Seelsorge auszuüben oder diese zu organisieren.⁸ 4) Die *Finanzen*: Verwalten Sie die Finanzen selbst oder wer erledigt dieses? Arbeiten Sie vielleicht mit einem anderen Institut zusammen? Verwalten Sie z. B. Geldanlagen für ausländische Teile des Instituts? 5) Die *Wohnsituation*: Wo wohnen Ihre gesunden Mitglieder und wo diejenigen, die Pflege brauchen? Erbringen Sie die Pflege selbst oder wird die Aufgabe anderen überlassen? Haben Sie z. B. bereits ein Abkommen mit Pflegeinstitutionen? Möchten Sie Ihre Gebäude langfristig behalten oder verkaufen? Gibt es Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen? Sind die Gebäude sanierungs- oder renovierungsbedürftig? Wurde irgendwo festgelegt, wohin das Vermögen des Institutes gehen soll, wenn es keine Mitglieder mehr gibt?⁹ 6) Die *Leitung*: Machen Sie alles selbst oder haben sie bereits Unterstützung von außen angenommen wie z. B. in der Verwaltung (Sekretärin), in der Buchhaltung, in der Institutsleitung (z. B. Geschäftsführerin), in Ihrer Tätigkeit als Arbeitgeber für das

Personal? 7) Die *Beziehung zum Bis-tum*: Welche Kontakte haben Sie und ist die Beziehung vertrauenswürdig?

8) Der *künstlerische Besitz, das Archiv und die Hinterlegung von Dokumenten*: Viele Institute verfügen über wertvolle Kunst oder liturgische Objekte. Gibt es eine Inventarliste der Kunstobjekte? Was ist mit der Bibliothek? Wird diese aufrechterhalten oder was soll mit ihr letztlich geschehen? Wie steht es um das Archiv? Wer kümmert sich darum und wo soll es bleiben? Eine wichtige letzte Frage bezog sich auf notwendige Dokumente: Welcher Notar ist für Sie Ansprechpartner und sind Sie bereit, eine Kopie der für die Endphase des Instituts wichtigen Dokumente dem Archiv der KNR zu überlassen?¹⁰

Die Beantwortung dieser Fragen hat einen Prozess in Gang gesetzt. Dieser hat zur Folge, dass immer öfter die wichtigen Dokumente jetzt zentral aufbewahrt werden, dass derzeit eine Kunstinventur stattfindet, für welche die Niederlande bereits eine Auszeichnung erhalten haben, und dass wichtige Entscheidungen in Bezug auf ein gemeinsames Archiv gefällt wurden. Daneben aber wurde insbesondere von Seiten der Kanonisten nachgedacht, was im Bereich der Leitung mit Blick auf die Zukunft möglich sein könnte.

Wenn kein Oberer mehr gefunden werden kann

Nachdem schon vor Jahren die Frage bezüglich der Notwendigkeit, ob der Ökonom unbedingt Mitglied des eigenen Instituts sein muss, von mehreren Kanonisten negativ beantwortet worden war¹¹, stellt sich nun die Frage nach dem Amt des Hausoberen. Mein

Kollege, der Kapuziner und Kanonist Dr. Joachim Scheepers, hat über dieses Thema ausführlich referiert.¹² Eindrucksvoll geht er der Frage nach, was denn die eigentliche Aufgabe eines Hausoberen ausmache: Sind nicht viele Aufgaben, so fragt er, im Laufe der Geschichte oder im Laufe des Lebens dazu gekommen? Möglicherweise Aufgaben, die nicht unbedingt zum Kern der Leitungsaufgaben gehören?

Das Kirchenrecht kennt einige Bestimmungen in Bezug auf das Amt des Oberen: Manche beziehen sich auf die Frage, ob jemand *geeignet* für das Amt ist, andere betreffen die mit dem Amt verbundenen *Aufgaben*. Die Frage nach der Eignung eines Institutsmitglieds muss auf jedem Fall an das Recht gestellt werden, denn oftmals sind die Regelungen mehr als nur rechtliche Bestimmungen und verraten etwas über das Wesen des Ordenslebens. Scheepers kommt auf Grund des Gesetzes zu dem folgenden Profil eines Oberen:

- Der Obere muss Institutsmitglied sein und zwar für eine gemäß den Konstitutionen festgelegte Zeit und ewige Gelübde abgelegt haben (c. 623).
- Der Obere muss für einen bestimmten und angemessenen Zeitraum gemäß der Natur und Notwendigkeit des Instituts eingesetzt werden (c. 624 § 1).
- Das Eigenrecht muss dafür sorgen, dass ein Oberer nicht allzu lange ohne Unterbrechung in Leitungssämtern verbleibt (c. 624 § 2).
- Der Hausobere wird entweder dadurch bestellt, dass er, nachdem er gewählt wurde, die Wahl bestätigt oder er, nachdem eine Befragung durchgeführt wurde, direkt ernannt wird (c. 625 § 3).

- Der Obere muss die Gemeinschaft mit der ihm von Gott durch den Dienst der Kirche empfangenen Vollmacht leiten. Er muss die Mitglieder oft mit dem Wort Gottes nähren und sie zur Feier der heiligen Liturgie hinführen, er soll ihnen ein Vorbild sein in der Übung der Tugenden und in der Befolgung der Vorschriften und Überlieferungen des eigenen Instituts und eine brüderliche Gemeinschaft in Christus aufbauen (cc. 618-619, 630).
- Der Obere soll den Mitgliedern in persönlichen Nöten geziemend beistehen, die Kranken sorgsam annehmen und sie besuchen, die Störenfriede zurechtweisen, die Kleinmütigen trösten, gegenüber allen geduldig sein (c. 619).
- Er soll mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam fordern, aber auch auf die Mitglieder hören und ihre Einigkeit zum Wohle des Instituts und der Kirche fördern, unbeschadet ihrer Autorität zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist (cc. 618 und 630).
- Ein höherer Oberer darf nicht gleichzeitig Ökonom sein, auch wenn der Ökonom das Vermögen unter der Leitung des Oberen verwaltet (c. 627 §1 und c. 636 § 1).
- Der Obere soll gemäß den Konstitutionen einen Rat haben, dessen Hilfe er sich bei der Ausübung seines Amtes bedienen muss (c. 627 § 1).
- Gemäß dem Recht oder den Konstitutionen muss er diesen Rat in festgelegten Angelegenheiten um Rat oder Zustimmung bitten (c. 627 § 2; vgl. c. 127).
- Der Obere muss aber auch gemäß

den Vorschriften andere Personen anhören oder um Zustimmung bitten, wie z. B. einen höheren Oberen, das Kapitel usw.

- Ein Oberer hat sich in seiner Niederlassung aufzuhalten und sich von dieser nicht zu entfernen außer nach den Vorschriften des Eigenrechts (c. 629).

Neben diesen zwölf Aspekten ist bei der Frage, ob jemand zur Leitung geeignet ist, erforderlich, dass die Person allgemein menschliche, psychologische und geistige Kriterien erfüllt. Das bedeutet, dass sie ausreichend körperlich und psychisch gesund ist, vernünftig und klug, ein Gefühl für Billigkeit und eine persönliche spirituelle Lebenshaltung und Reife besitzt, kommunikativ ist und – nicht zu letzt – ein Herz für die Menschen hat, für die Schwachen und Gebrechlichen und dass sie selbst an die Bedeutung des Ordenslebens glaubt. Es wird also der ideale Obere, der alle Kriterien erfüllt, gesucht. Und wenn es nun diese ideale Person nicht gibt? Dann ist, so J. Scheepers, zu fragen, was hier und jetzt wichtig ist. Was soll zumindest erfüllt und erbracht werden? Hier ist es die Aufgabe, soweit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht bzw. dem Eigenrecht zu handeln, sich aber gleichzeitig auch nicht einem anderen Weg zu verschließen, wenn dadurch höhere oder sonst zu wenig beachtete Aspekte realisiert werden können. Die entscheidende Frage ist ja nicht, ob im Hinblick auf einen Oberen das Gesetz erfüllt wird, sondern ob die Gemeinschaft eine Leitung hat, die ihr hilft, ihre Berufung zu leben. Dann aber braucht es eine gute kirchenrechtliche Beratung.

Pater Scheepers hat vorgeschlagen,

pragmatisch vorzugehen. Dies impliziert, dass die konkreten Aufgaben eines Oberen sehr eng verbunden sind mit der konkreten Gemeinschaft, die er leitet. Vieles ist abhängig von der Größe der Gruppe, dem Alter der Mitglieder, ihrer Gesundheit, der eventuellen Notwendigkeit von Pflegepersonal. Hat man z. B. viele Angestellte, kommen plötzlich andere Aufgaben auf eine Institutsleitung zu, als wenn versucht wird, alle Mitglieder mit eigenen Kräften selbst körperlich zu versorgen. Abhängig von der Gruppe werden manche Aufgaben wichtiger als andere und werden deswegen manche Kriterien zur Bestimmung der Eignung einer Person, für eine bestimmte Gemeinschaft die Leitung als Oberer zu übernehmen, eine wichtigere Rolle spielen als andere. Dann kann ein Ergebnis z. B. auch heißen, dass der Obere mit einem goldenen Herzen und tiefer Spiritualität wegen der vielen für diese Gemeinschaft wichtigen Angestellten unbedingt Unterstützung bei der Verwaltung braucht.¹³

Pater Scheepers betonte damals, dass man von den wichtigen Aufgaben des Oberen in der konkreten Gemeinschaft ausgehen muss, um sich anschließend zu fragen, ob der Obere geeignet ist, sie zu erfüllen. Scheepers war der Ansicht, dass für alle Aufgaben, die in einer konkreten Gemeinschaft anfallen und nicht mehr wirklich von dem Oberen ausgeübt werden können, jemand anderes ernannt werden muss, da die Gemeinschaft das Recht hat, dass die Aufgaben erfüllt werden. Die andere Person wird dann ein Nichtmitglied des Instituts sein müssen. Diese Person, so eine interne Notiz von 2004 an die Mitglieder der KNR, könnte man ‚Koordinator‘ oder ‚Kommunitätsleiter‘ nen-

nen.¹⁴ Dabei muss unterschieden werden zwischen dem, was wirklich eigen ist an dem Ordensleben und was nicht. Die beiden Personen müssen zusammen arbeiten, und ihre Aufgabengebiete¹⁵ müssen geklärt werden. Weiterhin muss gesichert bleiben, dass sich die Mitglieder an jemanden wenden können, der die Oberen-Aufgabe innehat.

Die Notiz der KNR von 2004 spricht von „Oberen-Aufgabe“, da in kleinen Kommunitäten vielleicht nur noch ein Mitglied des Generalrats die des Hausoberen eigenen Aufgaben ausübt, aber rechtlich kein Hausoberer ist.¹⁶ Ein Beispiel dafür ist das beschriebene Institut, das direkt dem Generalat unterstellt wurde und durch eine Koordinatorin die übrigen Aufgaben wahrnehmen lässt. Vielleicht fragen Sie sich, wer diese Personen sind, die diese Position als Koordinator innehaben. Das können z. B. Mitglieder eines anderen Instituts sein! Wie bereits gesagt, sind auch Mitglieder eines anderen Instituts kirchenrechtlich keine Mitglieder desjenigen Instituts, in welchem sie als „Koordinator“ eingesetzt werden.

In einem anderen Beispiel, einem Institut von Brüdern, wurde ein Diözesanpriester vom Bischof mit der Aufgabe des Generaloberen betraut: Auch hier ist der Diözesanpriester kein Mitglied des Instituts! Für alle Beteiligten war es sehr hilfreich festzustellen, dass rechtlich klar zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschieden werden muss und man nicht in die Falle gehen darf, z. B. ein Mitglied eines anderen Instituts als „einen von uns“ zu sehen. Nachdem diese Differenzierung klar war, gab es in den Instituten auch eine innere Freiheit, über die Vergabe von Leitungsaufgaben an Nichtmitglieder,

selbst an solche, die keine Ordensangehörigen sind, nachzudenken. Wir haben übrigens vorgeschlagen, dass diese Koordinatoren ihre Aufgabe nicht über das 75. Lebensjahr hinaus ausüben können, dass sie nicht gleichzeitig eine Aufgabe in der Leitung des Bistums haben dürfen, damit sie die rechtmäßige Autonomie des Instituts wahren können und dass sie nicht der Ökonom sein dürfen. Auch für den Ökonomen gilt, dass er nicht gleichzeitig Ökonom des Bistums oder im Finanzrat des Bistums sein darf. (Übrigens ist geplant, für die Ökonomen eine Regelung zu schaffen, die besagt, dass auch sie nicht mehr als drei Institute gleichzeitig „verwalten“ dürfen, damit hier ebenfalls keine Macht akkumuliert wird.)

Auf Grund der bisherigen Erfahrung lässt sich sagen, dass viele der Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Niederlanden schon sehr lange vor ihrer Ernennung eng mit den Patres oder Schwestern verbunden waren: Sie haben z. B. zuerst als Krankenschwester und später als Stationsleiterin im Krankenhaus der Schwestern gearbeitet. Oder sie waren bereits Pflegeleiterin in einem Altenheim, das dem Institut gehörte. Sie haben im Apostolat der Patres mitgearbeitet. In jedem Fall kennen sie die Spiritualität und die Ordensangehörigen sehr gut. Die ernannten Personen sind folglich keine fremden Personen, sondern bereits gut bekannt.

Was machen diese Koordinatoren, die die Aufgaben ausüben, für die man nicht Oberer sein muss? Sie kümmern sich um Arztbesuche, begleiten jemanden zum Arzt und sind Ansprechpartner für die Ärzte und das Pflegepersonal, organisieren einen Besuchsdienst im Krankenhaus, wenn jemand dort

liegt, kümmern sich um die Pflegeanträge, bestellen einen Rollator, sehen zu, dass Kleidung und (orthopädische) Schuhe sowie Brillen und Hörgeräte gekauft werden, dass ein Putzdienst, ein Koch, ein Gärtner, eine Fußpfleger, ein Frisör usw. ins Haus kommt. Das der Weihnachtsbaum gekauft, aufgestellt und wieder abgebaut wird. Er oder sie kümmert sich um die Verwandten, wenn jemand gestorben ist, regelt die Beerdigung mit dem Beerdigungsunternehmen, bestellt die Blumen, stellt den Text für die Todesanzeige auf, räumt das Zimmer des Verstorbenen auf. Sie merken, dass dies alles Aufgaben sind, für die man kein Ordensmitglied sein muss. Es muss aber jemand tun. Diese Aufgaben müssen zum Teil auch erfüllt werden, wenn die Mitbrüder in ein Heim gehen. Einige von Ihnen kennen das Zorgzentrum in Teteringen, wo mehrere Ordensinstitute, darunter auch Ihre niederländischen Mitbrüder, gemeinsam untergebracht sind. Dennoch ist auch dort jemand gefragt, der sich direkt um die Mitbrüder kümmert. Während die Koordinatoren übrigens zuerst als Assistenten des Oberen funktionierten und man vielleicht einen Oberen für zwei oder drei Häuser hatte, wurde zuletzt das Nichtmitglied mit der vollen Aufgabe des Oberen ernannt. Das Ernennungsschreiben sieht dies entsprechend vor. Derjenige wird also nicht Oberer, sondern hat die Aufgaben, die dem Oberen zukommen. Übrigens ist man in den Niederlanden jetzt dabei, diesen Koordinatoren und Koordinatorinnen eine Art Weiterbildung in den Bereichen Spiritualität und Recht anzubieten.

Kurz noch einige Worte zur Kooperation zwischen den Institutsleitungen und

den Koordinatoren: Es wurde immer wieder betont, dass die Aufgaben klar umschrieben sein müssen, dass die zu ernennende Person kommunikativ sein und gut mit anderen zusammenarbeiten können muss. Weiterhin sollte ebenfalls festgelegt werden, dass regelmäßig eine gegenseitige Evaluierung stattfinden muss. Mittlerweile zeigt sich, dass die Koordinatoren für die Leitungen der Institute wichtige Ansprechpartner geworden sind: So lassen sich die Leitungen gerne von ihnen beraten, weil die Koordinatoren wissen, was den Mitbrüder oder Schwestern im alltäglichen Leben wichtig ist. Vor kurzem berichtete mir eine Generaloberin, dass die Koordinatorin ihres Instituts aus den Niederlanden zum Europatreffen aller Hausoberinnen gehen würde – es gibt in Europa nur noch Häuser und keine Provinzen mehr – sie war von den Niederländerinnen gebeten worden, sie zu vertreten, da sie selbst nicht mehr reisen könnten. Die Koordinatorin wird daher an dem Treffen teilnehmen, mitsprechen, jedoch nicht mitentscheiden.

Gilt dieses mit Blick auf die innere Struktur eines Instituts, muss demgegenüber hinsichtlich der externen Partner des Instituts deutlich sein, dass der Koordinator eine eigene Aufgabe hat: Er soll nicht nur mit Lieferanten verhandeln, sondern genauso auch beispielsweise mit Ärzten überlegen können, wie die Fürsorge für einen konkreten Bruder oder Pater am besten gewährleistet wird.

Das hier dargestellte Modell wird in den Niederlanden angewandt bei Instituten päpstlichen Rechts, die in den Niederlanden nur noch wenige Mitglieder haben und das Generalat sich außerhalb des Landes befindet.¹⁷ Es wird weiterhin

angewandt in Instituten mit Generalat in den Niederlanden, egal, ob sie diözesanrechtlich oder päpstlichen Rechts sind und unabhängig davon, ob sie noch Niederlassungen im Ausland haben.

Keine Mitglieder mehr für die Institutsleitung

Zu Beginn habe ich auch eine Situation beschrieben, in der ein Ordensinstitut nicht mehr in der Lage ist, eine vollständige Leitung zu installieren. In dem genannten Beispiel hatte die

Autoreninfo

vollständige Angaben zum Autor stehen Ihnen in der gedruckten OK zur Verfügung.

Generaloberin ihr Amt bereits zweimal auf Grund einer Wahlbitte erhalten und die übrigen Mitglieder waren zusätzlich nicht in der Lage einen Rat zu bilden. Damit die Schwestern zusammen bleiben konnten, sollte das Institut nicht aufgelöst werden. Es gab jedoch keine Möglichkeit, das Institut mit einem anderen Institut zusammenzuschließen, weil entsprechende Institute eine vergleichbare Alterstruktur aufweisen. Deshalb wurde entschieden, einen Rat aus Nichtmitgliedern zu bilden.

Derzeit gibt es noch sehr wenige Institute, die bereits mit dieser Lösung arbeiten, es wird aber eine rasche Zunahme der Anzahl der Institute erwartet, die schrittweise zu dieser Form wechseln werden. Ich verwende den Begriff „schrittweise“, weil viele Institute sich

derzeit mit der Thematik beschäftigen und sich für ihr nächstes Kapitel die Frage stellen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, etwas zu regeln. Das gewählte Modell sieht dann oft vor, dass man z. B. zuerst zwei Nichtmitglieder neben drei Mitgliedern inklusive Generaloberer in der Leitung hat, um dann beim nächsten Kapitel zu einer Mehrheit von Nichtmitgliedern überzugehen. Gewechselt wird dann zu einem Gremium, in dem zwar noch ein Mitglied des eigenen Instituts ist, aber dieser weder von der Kommunität gewählt noch der Generaloberer ist.

Der Begriff „Nichtmitglieder“ wurde, wie bereits erwähnt, bewusst gewählt und verweist auch auf Ordensangehörige eines anderen Instituts. Rechtlich gesehen ist diese Person ja kein Mitglied des Instituts, in dessen Leitung sie eine Leitungsaufgabe ausübt. Das Gleiche gilt für z. B. Diözesanpriester, die mit der Leitung z.B. vom Bischof beauftragt werden: Sie sind Geistliche, aber kein Mitglied und können deshalb die Rechte und Pflichten eines Mitglieds nicht ausüben. In dem nun über Jahren sich fortentwickelnden Gedankenprozess war dies eine äußerst wichtige Einsicht, weil sie eine gewisse Öffnung für die geschilderten Problemlösungen beinhaltete, insbesondere auch auf Grund der immer stärker zurückgehenden Zahlen an „jüngeren“ Schwestern aus anderen Instituten, die für die Leitung eines Instituts, dem sie nicht angehören, zur Verfügung stehen.¹⁸

Eine zweite Bemerkung: Mit der Feststellung, dass man aus den eigenen Mitgliedern keine Leitung mehr bestellen kann, geht oft die Feststellung einher, kein Kapitel mehr halten zu können. Das impliziert, dass in einem solchen

Fall auch die Konstitutionen nicht mehr geändert werden können. Es gilt, sich dieser Tatsache als Institut ebenfalls bewusst zu werden und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wie lief der Prozess in den Niederlanden in einem der Institute konkret ab? Nachdem bereits in früheren Zeiten Unterstützung in den Bereichen von Verwaltung, Finanzen, Seelsorge und Koordination der Pflege durch Nichtmitglieder beschlossen und umgesetzt worden war, schlug das Kapitel, als es feststellte aus den eigenen Mitgliedern keine Leitung mehr zusammenstellen zu können, vor, einen Rat aus Nichtmitgliedern zu errichten. Diese Entscheidung wurde nicht leichtsinnig gefällt und zudem mit den anderen Mitgliedern des Instituts, die nicht am Kapitel teilnahmen, besprochen. Das Kapitel hat dann fünf Personen vorgeschlagen, die vom Bischof ernannt wurden. Eine dieser fünf Personen ist eine Ordensfrau aus einem anderen Institut.

Der Bischof berichtete dem Präfekten der Kongregation für Institute des geweihten Lebens, dass, da er die rechtmäßige Autonomie des Instituts gegenüber dem Bistum wahren möchte, er entschieden hat, weder selbst die direkte Verantwortung für die Verwaltung auszuüben noch einem Bischofsvikar mit dieser Aufgabe zu betreiben. Aus dem gleichen Grund hat er verfügt, dass die Mitglieder des Rats nicht gleichzeitig hauptamtlich in der Leitung des Bistums arbeiten dürfen. Dies würde implizieren, dass der Ökonom des Bistums weder Finanzberater noch Ökonom des Instituts sein kann.¹⁹

Die Aufgaben des Rates sind insbesondere die folgenden: das spirituelle/religiöse, psychologische und physische

Wohl der Mitglieder des Instituts sicherzustellen. Der Rat muss dafür sorgen, dass die Schwestern die Sakramente empfangen können, insbesondere die Sakramente der Eucharistie, Beichte und Krankensalbung. Der Rat soll weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Ordensfrauen seelsorglichen Beistand erhalten. Die beiden ernannten Frauen stehen für diejenigen persönlichen Gespräche zur Verfügung, die sonst von der Generaloberin geführt worden wären.

Die Konstitutionen wurden für diese neue Situation in einigen Punkten angepasst. Der Bischof bestimmte, dass die Rechte und Pflichten der Generalleitung durch den Rat ausgeübt werden.

Der Rat hat mindestens drei und maximal fünf Mitglieder. Mindestens ein Mitglied muss eine Frau sein. Die Ratsmitglieder werden vom Bischof ernannt, aber durch den Rat vorgeschlagen. Die Mitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren und können unmittelbar wieder ernannt werden. Es wurde entschieden, eine zeitlich versetzte Amtszeit einzuführen, damit nicht alle Ratsmitglieder gleichzeitig ihre Amtszeit nach vier Jahren beenden und dann die Kontinuität nicht gewährleistet sein würde. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres verlieren die Mitglieder ihr Amt von Rechts wegen. Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Sekretär, die das Institut nach außen hin vertreten.²⁰

Ungeklärte Fragen

In den Niederlanden haben die Institute und die KNR, welche die neue Situation begleitet, bereits einen langen Weg hinter sich. Viele Fragen wurden beantwortet, anderen traten erst auf, als die neue

Struktur vorhanden war. So entstand zum Beispiel erst später die Frage, ob ein Nichtmitglied, das Vorsitzender der Leitung ist und die Vollmachten eines höheren Oberen übertragen bekommen hat, an den Sitzungen der Konferenz der Ordensoberen teilnehmen kann. Diese Frage wird noch diskutiert. Vieles spricht dafür sie auf jeden Fall an den Sitzungen teilnehmen zu lassen, da auf diese Weise das Institut in den Überlegungen der Konferenz für höhere Oberen mit vertreten ist. Vieles spricht auch dafür ihnen aber nur ein Rederecht zu übertragen. Die Fragen werden allerdings noch diskutiert. Unklar ist auch, ob dieses Modell durchgehalten werden kann, wenn in der Konferenz der höheren Oberen eine „größere“ Gruppe von diesen Vorsitzenden anwesend ist.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Zuständigkeit im „Notfall“ ein Mitglied aus dem Institut zu entlassen. Dies ist gemäß dem Codex eine kollegiale Handlung (c. 699): Kann sie von der Leitung, die aus Nichtmitgliedern zusammengestellt ist, vorgenommen werden? In den Überlegungen wurde betont, dass eine Entlassung letztendlich immer vom Diözesanbischof bzw. von der Kongregation für das geweihte Leben in Rom bestätigt werden muss (c. 700), so dass eine externe Kontrolle immer vorhanden ist. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach der Befugnis der Leitung, ein Mitglied eines Instituts unter Berufung auf Gehorsam z. B. zu versetzen. Diese Fragen werden weiterhin diskutiert.

Ein anderer Fragekomplex bezieht sich auf die Zeit nach dem Tod des letzten Mitglieds eines Instituts. Wie lange wird das Institut noch „weitergeführt“? Das Recht selbst sieht vor, dass, wenn hun-

dert Jahre keine Rechtshandlung gesetzt wurde, das Institut erlischt. Das Institut kann aber auch mittels eines Rechtsakts aufgehoben werden: Sowohl die Aufhebung der einzigen Niederlassung (c. 616 § 2) als auch des Instituts als solchem (c. 584) ist dem Hl. Stuhl vorbehalten. In dem erwähnten Beispiel mit einer komplett aus Nichtmitgliedern zusammengestellten Leitung wurde festgelegt, dass die Leitung dafür verantwortlich ist, dass spätestens drei Jahre, nachdem das letzte Mitglied verstorben ist, die Aufhebung durchgeführt ist. Eine langfristige Regelung in Bezug auf die Pflege des Friedhofs muss gewährleistet sein.

Ergebnis

Vielleicht liegt es an dem über Jahrhunderte dauernden Kampf der Niederländer gegen das Wasser: Um zu überleben, wenn das Wasser kommt, muss man über die entsprechenden Vorgehensweisen nachdenken und entscheiden, solange das Hochwasser noch nicht in Sicht ist. Es ist fatal, erst dann Beratungen anzusetzen, wenn das Wasser bereits steigt und ins Haus fließt. Wer allerdings sich rechtzeitig der Situation zu stellen erlaubt, kann eine überlegte und verantwortete Lösung erarbeiten, d. h. eine Lösung, die nicht nur theoretisch gut ist, sondern vor dem Hintergrund des Machbaren auch wirklich umsetzbar ist. Vielleicht ist es dieses Training der Niederländer, dass viele der dort ansässigen Ordensinstitute sich rechtzeitig – d. h. wenn sie die physische und seelische Kraft zur Gestaltung noch besitzen – der Frage stellen, wie es weiter gehen soll, wenn sie selbst nicht mehr für einander sorgen können. In

Gesprächen mit den Ordensangehörigen wird deutlich erkennbar, wie erleichtert sie sind, wenn sie Vorkehrungen für die allerletzte Phase ihres Lebens und ihres Instituts getroffen haben. Sie sind dankbar, dass sie eine Lösung finden konnten, als sie die körperliche und seelische Kraft dazu noch hatten. Ich wünsche Ihnen vor allem den Mut und somit ein Stück Gottvertrauen, dass auch Sie in diesem Lebensabschnitt Ihres Instituts erleben, vom Heiligen Geist getragen zu werden.

.....

- 1 Der vorliegende Text ist eine leicht überarbeitete Fassung meines Vortrags während der von Solidaris Revisions GmbH am 12. Februar 2009 in Freiburg i. Br. organisierten Tagung unter dem Thema „Wohin geht die Reise? Aspekte der Zukunftsgestaltung“. Der Vortragsstil wurde beibehalten.
- 2 Die KNR verfügt über eine eigens eingerichtete Kommission für Kirchenrechtsfragen. Mitglieder dieser Kommission sind Kanonisten, die im Ordensrecht bewandert sind, eine Vertreterin aus den Frauengemeinschaften mit langjähriger Leitungserfahrung sowie ex officio die Justitiarin der KNR, der Generalsekretär der KNR und der Justitiar der Bischofskonferenz. Die beiden Ziviljuristen sind gleichzeitig auch Mitglied der Kommission für Finanz- und Steuerrechtsfragen der KNR, sodass mithilfe dieser Personen ein Austausch zwischen den Gremien gewährleistet ist.
- 3 Der Bischof hat sich auf c. 595 CIC berufen: Es liege in seiner Verantwortung etwas zu tun. Da das Institut diözesanrechtlich ist, musste der Hl. Stuhl nicht gefragt werden, jedoch wurden informell Kontakte gehalten. Nach den Entscheidungen informierte der Bischof den Hl. Stuhl und bat um eine Rückmeldung oder Anregung. Es folgte ein Schreiben des

- Präfekten der Kongregation für das geweihte Leben (Prot.n. DD537-1/2007), in dem dieser bekundete, die Entwicklung mit Interesse zur Kenntnis genommen zu haben und darum bat in wenigen Jahren über die Erfahrungen informiert zu werden.
- 4 Eine Niederlassung (domus) ist nicht identisch mit einem Gebäude. Mehrere Gemeinschaften können gemeinsam eine Niederlassung bilden (zur Zeit des CIC /1917 sprach man von Filiale einer Niederlassung). Es kann auch sein, dass die Niederlassung ohne Gebäude existiert, z.B. wenn die letzten Schwestern in Spezialkliniken für Demenzkranke oder in anderen Institutionen untergebracht werden müssen und sie deswegen nicht mehr zusammenleben. Kirchenrechtlich gehören sie dennoch zu der einen Niederlassung.
 - 5 Im Grunde wird hier vorgegangen wie auch bei Neugründungen: Zuerst wird eine Niederlassung unter dem Generalat errichtet und wenn mehrere Niederlassungen in einem Territorium existieren, wird zuerst eine Region und anschließend eine Provinz gegründet. Bei einem Alterungsprozess kann man diesen Weg auch rückwärts gehen: Von der Provinz zu einer Niederlassung unter dem Generalat. Die meisten Konstitutionen kennen Normen in Bezug auf Niederlassungen, die dem Generalat direkt unterstellt sind, so dass die Konstitutionen oft für den „Rückwärtsprozess“ nicht angepasst werden müssen. Erforderlich ist dann nur den Denkprozess anzupassen.
 - 6 Zunehmend müssen z. B. Anträge für Pflegestufen gestellt und ausgefüllt werden. Dieses erfordert eine gute Kenntnis des Systems und ist oftmals für eine gerade eingewanderte Ausländerin zu kompliziert. Eine weitere Hürde bei der Einwanderung von Schwestern aus nichteuropäischen Ländern sind die Einwanderungsgesetze und Bestimmungen. So sind z. B. Sprachkenntnisse und Vertrautheit mit der Gesellschaft immer öfter Bestandteil eines „Einwanderungstests“. Diese Anforderungen sind aber für jemand, der eine Leitungsaufgabe übernehmen soll, auch wirklich wichtige Voraussetzungen, da eine Kommunikation mit der Welt, in der man lebt, als Oberin auch erforderlich ist.
 - 7 Die Statistik in Deutschland spricht für sich: So waren am 31.12.2007 80 Prozent der Ordensfrauen über 65 Jahre alt. In vielen klerikalen Instituten, die ab dem 18. Jahrhundert gegründet wurden, ist die Situation ähnlich.
 - 8 Da auch die Priester älter werden und vielfach selbst nur noch in der Lage sind die Eucharistie zu feiern, es den Schwestern aber wichtig ist, dass eine gute Seelsorge und ein lebendiges geistiges Leben aufrechterhalten bleiben, ergreifen Institute die Möglichkeit, Pastoralreferenten oder -referentinnen zu ernennen. Diese kümmern sich z. B. um ein gut geleitetes Stundengebet, organisieren oder leiten Exerzitien in der Niederlassung – zu bedenken ist, dass die Ordensmitglieder ja wegen ihres Alter auch nicht mehr in Exerzitien fahren können – sind für Seelsorgegespräche anwesend, organisieren die Beerdigung usw. Obwohl der Arbeitgeber für diese Pastoralreferenten das Institut ist, haben viele eine *missio canonica* des Ortsbischofs. Sie üben etwa die Aufgabe eines Seelsorgers im Altersheim aus.
 - 9 Siehe zu dieser Frage auch meinen Aufsatz „Auflösung von Religiöseninstituten. Die vermögensrechtlichen Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht“ in *Ordenskorrespondenz* 46 (2005) 196-214.
 - 10 Es ist bereits vorgekommen, dass die letzten Mitglieder, die in Altenheimen lebten, sämtlich nicht wussten, wo die Dokumente sind und wer befugt ist zu handeln.
 - 11 Canon 636 §1 legt nicht fest, dass der Ökonom Mitglied sein muss: Vorgeschrieben ist nur, dass es in jedem Institut einen Ökonom geben muss, „der vom Oberen verschieden und nach Vorschrift des Eigenrechts eingesetzt ist.“ Im Reformprozess des Codex wurde die Frage gestellt, ob der Ökonom ein Mitglied des Instituts sein muss. Die Antwort der Kommission lautete, dass man dies im Gesetz nicht festlegen

- sollte und dass jedes Institut selbst entscheiden müsse, ob es angebracht sei, ein Nichtmitglied als Ökonom zu haben (Communicationes 1995, S. 102). Kanonisten, die fordern, dass der Ökonom ein Mitglied des Instituts sein müsse, führen als Argument meist an, dass dieses „immer so gewesen sei“. Wichtig ist, dass der Ökonom Ahnung hat (vgl. c. 594). Gibt es kein Mitglied, das Ahnung hat, so sollte eine Dispens von den Konstitutionen beantragt oder die Konstitutionen geändert werden.
- 12 Vgl. Joachim Scheepers „Toekomstige bestuurbaarheid“ in *KNR-Publicatie no. 29: Toekomstplanning (2): Een drietal verkenningen*. Den Bosch, 2003, 1-11.
- 13 Vor kurzem wurde ich mit folgendem Fall konfrontiert: Ein Mitglied musste nach erwiesenem, aber verjährten Missbrauch an Minderjährigen in einer Gemeinschaft untergebracht werden. Den Mitbruder aufzunehmen erwies sich als eine große Belastung für die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft auch deswegen, weil der Mitbruder nicht einsichtig war. Diese Situation ist eine immense Belastung für den 73-jährigen Hausoberen.
- 14 Wenn nun dieses Nichtmitglied fast alle Aufgaben erfüllt, die einem Oberen zukommen, und diese Person de facto als Oberer fungiert, darf und soll man ihn dennoch nicht als Oberen bezeichnen. „Oberer“ ist eine Amtsbezeichnung, die nur derjenige führen darf, der das Amt de iure innehaben kann und hat. Die zwölf genannten Kriterien sind rechtliche Kriterien. Können die wichtigsten nicht durch das Nichtmitglied erfüllt werden, so darf diese Person nicht als „Oberer“ bezeichnet werden (Dies gilt auch für einen „Oberen“, der zwar Ordensangehöriger ist, nicht aber dem Institut angehört, das er de facto leitet.). Andere Aspekte, die der Koordinator nicht erbringen kann, müssen auf eine andere Art und Weise ausgeübt werden (wie die Kriterien 5 und 7). Nebenbei bemerkt, manchmal ist laut Konstitutionen ein Oberer auch Mitglied eines Kapitels und das ist bei einem Nichtmitglied sicherlich nicht möglich.
- 15 Die KNR hat für die Stelle einer Koordinatorin Modellverträge entwickelt.
- 16 Die Nota von 2004 fasst die „Oberer-Aufgabe“ wie folgt zusammen: Der Obere ist der von den Mitgliedern des Instituts bestellte Ansprechpartner für die Mitglieder in Bezug auf ihr Leben in Übereinstimmung mit den Gelübden und über die Gestaltung und Qualität des Ordenslebens des Mitgliedes und der Gemeinschaft.
- 17 Diese Mitglieder gehören – auch auf Grund des niederländischen Zivilrechts – kirchenrechtlich oft nur noch einer Niederlassung (domus) an.
- 18 Nicht zu verschweigen ist, dass die Erfahrungen mit der Übernahme der Leitung durch Ordensschwestern anderer Institutionen nicht immer positiv waren, da diese oftmals – so stellte sich heraus – zu sehr aus der Perspektive ihres eigenen Instituts handelten. Die Kulturunterschiede zwischen den Instituten wurden dann unzureichend wahrgenommen. Dies galt insbesondere bei „verwandten“ Institutionen, wie z. B. Franziskanerinnen von X und Franziskanerinnen von Y. Nur weil sie Franziskanerinnen sind, besitzen sie noch nicht die gleiche Kultur. Nicht-Ordensangehörige als Koordinatorinnen können deswegen manchmal einfacher und auch effektiver die Leitung übernehmen, weil sie sich bewusst auf eine ihnen „fremde“ Kultur einstellen.
- 19 In Gesprächen mit Mitarbeitern der Kongregation für das geweihte Leben in Rom wurde die rechtmäßige Autonomie betont: Es sollte verhindert werden, dass der Ökonom des Bistums sich selbst als Ökonom des Instituts bei Veräußerungen bezüglich des Vermögens des Instituts, die notwendige Zustimmung erteilen müsste (vgl. c. 638 § 3 und 4). Die rechtmäßige Autonomie wäre dann nicht mehr gewährleistet.
- 20 Nach meinem Vortrag wurde ich informiert, dass der Antrag einer Föderation von kontemplativen Schwestern in den Niederlanden, in die Leitung der Föderation ebenfalls Nicht-Mitglieder aufnehmen zu dürfen, von Rom stattgegeben wurde.

Fragebogen als Handreichung für eine Bestandsaufnahme und Zukunftsgestaltung für Ordensinstitute

Dieser Fragebogen wurde 2002 vom Sekretariat der Konferenz für Höhere Obe-re in den Niederlanden (KNR) als Diskussionsanleitung entwickelt. Ziel war es, den Instituten zu helfen, eine Bestandsaufnahme zu machen und Wege für die Zukunftsgestaltung zu initiieren. (Es handelt sich also nicht um eine Umfrage!) 2009 wurden die Fragen mit Hinblick auf Deutschland übersetzt und von Frau Prof. Dr. Myriam Wijlens mit geringfügigen Änderungen angepasst.

1. Ziel und Zweck

- Was sind die Ziele und Zwecke Ihres Instituts als Ordensgemeinschaft?
- Sind Sie in der Lage diese ausreichend umzusetzen?

2. Spiritualität

- Wie gestalten Sie ein lebendiges spiritu-elles Leben Ihrer Angehörigen?

3. Seelsorge

- Ist ausreichende Seelsorge gewähr-leistet? Wie lange noch können Sie diese gewährleisten?
- Gibt es einen für die Gemeinschaft(en) eigens beauftragten Priester? Ein/e Pastoralreferent/in (oder eine einem Krankenhauseelsorger ähnliche Per-son)?
- Wird die Eucharistie täglich gefeiert? Wenn dies z. B. wegen Priestermangel nicht geht, was passiert dann?

4. Leitung

- Gibt es eine ausreichende Zahl von Ordensangehörigen, die fähig sind, die verschiedenen Leitungsfunktio-nen auszuüben? Wie viele Jahre können diese Personen das noch? Wie alt sind diese Personen in acht bzw. zwölf Jahren (vielfach zwei Amtszeiten)?
- Gibt es mehrere Ordensangehörige, die das Amt der (höheren) Oberin ausüben können?
- Wird Ihr Institut von Deutschland aus geleitet? Sie haben keine höhere Leitung im Ausland, aber sind ver-antwortlich für Häuser im Ausland? Wie wird dies langfristig geregelt?

5. Internationale Finanzen

- Verwalten Sie Vermögen von ausländischen Teilen Ihres Instituts in Deutschland (z. B. für das Generalat oder für andere Provinzen? Haben Sie eine Missionsprokur?) Wenn ja, wer trägt die Verantwortung dafür?

- Erwarten Sie in diesem Bereich kurzfristig Änderungen? Wenn ja, sind Sie ausreichend informiert über die Optionen und / oder Schwierigkeiten?

6. Novizen

- Gab es in den letzten zehn Jahren zu mindest Novizen? Wie viele ewige Gelübde wurden abgelegt und gehören diese Personen noch immer zu Ihrem Institut? Was bedeutet dies für die Zukunft Ihres Instituts?
- Arbeiten Sie in Bezug auf Ausbildung und Gestaltung der Novizen mit anderen Gemeinschaften zusammen?

7. Apostolat

- Hat Ihr Institut (noch) eigene „Apostolatswerke“ (Krankenhaus, Altersheim, Kindergarten, Bauernhof, usw.)?
- Hat Ihr Institut die Leitungsverantwortung für diese „Werke“?
- Haben Sie Pläne, die Leitungsverantwortung abzugeben? Wie sehen diese Pläne aus?

8. Pflege und Unterkunft der Angehörigen

- Sprechen Sie in Ihrem Institut über Pflege und Unterkunft ihrer Angehörigen?
- Gibt es Regelungen in Bezug auf Unterkunft der Ordensangehörigen wie z.B. im Alters- und Pflegeheim (spezialisierte Pflegeheime z.B. wegen Altersdemenz)? Wurde das schriftlich geregelt? Wird dies regelmäßig aktualisiert?
- Erwarten Sie, Häuser / Gebäude schließen bzw. verkaufen zu müssen?

Wer wird Sie bei einem Verkauf beraten? Kennen Sie Makler, die Spezialisten für den Verkauf von Klöstern sind?

- Beabsichtigen Sie Ihre eigene Niederlassung so lange wie möglich zu behalten oder können Sie sich vorstellen, Räume zu mieten?
- Besitzen Sie Gebäude die unter Denkmalschutz stehen? Welche Konsequenzen hat dies für Sie?

9. Finanzen

- Verwalten Sie die Finanzen selbst oder haben Sie ein anderes (größeres) Ordensinstitut beauftragt, dies für Sie „mitzuerledigen“?
- Arbeiten Sie mit einem Haushaltsplan? Erfahren Sie dies als ein hilfreiches Instrument?
- Ist die Jahresabrechnung leserfreundlich und für die Ordensleitung nachvollziehbar oder wünschen Sie sich ein klareres Model?
- Beauftragen Sie einen Steuerberater um die Jahresabrechnung zu kontrollieren?

10. Vermögensanlagen

- Ist ein Teil Ihres Vermögens in Anlagen investiert?
- Welche Anlagenzwecke¹ oder Anlageprofile habe Sie und wurde mit Ihrer Bank ein Abkommen² vereinbart bezüglich Risiken usw.?
- Haben Sie schriftlich festgelegt, was die Rahmenbedingungen für Ihre Anlagen sind?
- Wer ist Ihr Anlageberater? Warum nur eine Person? Wie wird diese Person kontrolliert / beaufsichtigt / evaluiert?

11. Reserven

- Welche Reserven haben Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen? Zu denken wäre an: a) Reserve für Lebenskosten, b) Reserve für extra Personal wie z.B. Pflegekräfte, Gärtner, Sekretärin für die Leitung, Buchhalterin usw. c) Reserve für die Instandhaltung der Gebäude
- Wurden diese Reserven als Beschlüsse der Leitung festgelegt und wird regelmäßig überprüft, ob sie noch richtig sind oder einer Korrektur bedürfen?

12. Archiv, Kunst, Friedhof

- Wie steht es um Ihr Archiv? Was haben Sie mit dem Archiv vor? Wer soll es erhalten wenn Ihr Institut nicht mehr existiert? Gibt es Überlegungen zu einem Zentralarchiv?
- Besitzen Sie Kunstobjekte? Gibt es eine Inventur dieser Objekte? Wissen Sie welchen Wert diese Objekte haben?
- Besitzen Sie einen eigenen Friedhof? Welche Zukunft hat dieser Friedhof z.B. wenn das näher gelegene Kloster verkauft werden soll? Wer wird sich um diesen kümmern, wenn alle Ordensangehörigen verstorben sind?

13. Außenstehende Unterstützung

- Ist eine Fusion (oder andere Form von Kooperation) mit z.B. einer Nachbarprovinz geplant? Welche Argumente werden verwendet, dies (noch) nicht zu tun?
- Expecten Sie Unterstützung von der Generalleitung oder von anderen Provinzen, wenn Sie selbst die Leitungsfunktionen nicht mehr ausüben können?

- Expecten Sie Unterstützung auf der spirituellen oder Leitungsebene aus ihrer geistigen Familie, z.B. der franziskanischen, karmelitischen oder benediktinischen Familie? Wissen diese anderen Personen / Institutionen bereits, dass Sie dies expecten?
- Hoffen Sie, dass Sie irgendwie Hilfe erhalten, wissen aber noch nicht wo und von wem? Haben Sie bereits Pläne z.B. indem sie bestimmte Aufgaben „outsourcen“?

14. Beziehung zum Bistum

- Hat das Bistum eine rechtliche Verantwortung für Sie?
- Ist das Bistum an Ihnen interessiert? Haben Sie Kontakte mit dem Zuständigen für Ordensangelegenheiten? Wird ihre Jahresabrechnung dem Bistum vorgelegt?

15. Position von Nichtmitgliedern

- Haben Sie Nichtmitglieder als Berater ihrer Leitung oder erwägen Sie diese Möglichkeit?
- Haben Nichtmitglieder „leitende Aufgaben“ in ihren Gemeinschaften?
- Wie erleben Sie ihre Aufgabe als „Arbeitgeber“ für Laien, insbesondere im Bereich der Kernaufgaben wie Koordinatorin oder Pastoralreferentin? Expecten Sie für sich Probleme in diesem Bereich in der näheren Zukunft?

16. Wichtige Dokumente

- Haben Sie als Institut irgendwo festgelegt, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll, wenn das Institut aufgehoben wird? Wenn z.B. das Vermögen z.T. einer Institution in

einem afrikanischen oder asiatischen Land übergeben, es aber (z.B. wegen Inflation) in Deutschland verwaltet werden soll, wie haben Sie das geregelt?

- Sind Sie bereit, Kopien ihrer Konstitutionen, Statuten als eingetragenen Vereine, GmbH und anderer relevanten Dokumenten, die in der Endphase eines Instituts wichtig sind, beim Büro der Konferenz für höhere Obere zu hinterlegen?³

17. Allgemein

- Erwarten Sie kurzfristig Unterstützung in irgendeinem Bereich? Wie kann die Konferenz für höhere Obere helfen?

.....

- 1 Man kann einen großen Gewinn beabsichtigen oder vielleicht eine gesicherte Altersversorgung.
- 2 In dem Abkommen ist z.B. geregelt, welche Risiken die Bank eingehen darf und welche Rendite Sie mindestens haben möchten.
- 3 Es ist in den Niederlanden passiert, dass die letzten Mitglieder eines Instituts nicht wussten, wo diese Dokumente sind.

» Das Ziel ist es,
eine Bestandsaufnahme
zu machen und sich ernsthaft zu fragen,
welchen Herausforderungen
man begegnen wird und
wie man glaubt, ihnen kurz- oder lang-
fristig begegnen zu können.«

Myriam Wiljens